

Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Eingang Magistrats- geschäftsstelle: 05.11.2025	an den Magistrat ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung	Beteiligt vor Magistratsbeschlussfassung:
Dezernat I Amt: Sportamt	an die Stadtverordnetenversammlung ☐ OBW zur Befassung ☐ zur Kenntnis ☒ zur Beschlussfassung ☐ zur abschließenden Beschluss- fassung Fachausschuss Behandlung in Ja Nein öffentl. Sitzung ☒ ☐	Rechtsamt ☐ OBW bei abschl. Beschlussfassung Magistrat
Verteiler:	Ja Nein Internetfähig ☐ ☒	Vorlage-Nr. 2025/0286 Magistratsbeschluss-Nr.
Produkt-Nr.: Kostenstelle: Kostenträger:		
Investitionsnummer: Sachkonto:		

Betreff: Öffentlicher Betrauungsakt der Wissenschaftsstadt Darmstadt betreffend die Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG

Vorlage vom: 04.11.2025

Beschlussvorschlag:

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt betraut die Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG (DSG) durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt mit den beschriebenen „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ („DAWI“ – Gemeinwohlaufgaben nach § 2 Absatz 1 des Betrauungsaktes).

Anlagen: DSG Betrauungsakt DSG_Betrauungsakt_finaler Entwurf

Datenschutzrelevante Anlage: ☐

Folgekosten: ☐ Ja ☐ Nein

Zusätzlich für alle Vorlagen aus dem Bereich des Hochbaus anzugeben:

Klimarelevanz des Vorhabens:

Auswirkungen auf Stadtklima: ☐ ja ☐ nein

Auswirkungen auf THG-Emissionen: ☐ gering¹⁾ ☐ mittel/groß²⁾

Beteiligung Amt f. Klimaschutz & Klimaanpassung: ☐ ja ☐ nein

Zusätzlich bei Beschlüssen zur Baufreigabe:

Wurden Optimierungspotentiale ausgeschöpft? ☐ ja ☐ nein

Falls nein, Kompensationsmaßnahmen festgelegt? ☐ ja ☐ nein

1) bis 10 Tonnen Kohlendioxid-Äquivalente (CO_{2e}) pro Jahr, 2) über 10 Tonnen CO_{2e} pro Jahr.

Beschluss des Magistrats vom

Begründung zur Magistratsvorlage vom 04. November 2025

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.09.2025 beschlossen, den Eigenbetrieb Bäder der Wissenschaftsstadt Darmstadt zum 31.12.2025 aufzulösen sowie die Betriebsführung des Aufgabenbereichs Bäder an die Darmstädter Sportstätten GmbH & Co. KG (DSG) zu übertragen (Magistratsvorlage Nr. 2025/0224).

Dies macht erforderlich, die für die DSG erfolgte Betrauung nach Maßgabe des EU-Beihilferechts zu ergänzen und einen neuen Betrauungsakt zu erlassen. Zudem ist der bereits für die DSG erlassene Betrauungsakt vom 12.02.2016 wegen seiner demnächst endenden Laufzeit von 10 Jahren ohnehin zu erneuern.

1.

Die DSG wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.04.2014 gegründet (vgl. Magistratsvorlage Nr. 2014/0114). Mit Beschluss vom 07.05.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Änderung des Unternehmensgegenstandes der DSG zugestimmt (vgl. Magistratsvorlage Nr. 2015/0117).

Schließlich erfolgte mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.12.2019 (Magistratsvorlage Nr. 2019/0053) eine Neuausrichtung der DSG einhergehend mit der Übertragung mehrerer kommunaler Sportstätten an die DSG zur vollständigen Bewirtschaftung und Unterhaltung.

Nach ihrem Gesellschaftszweck verfolgt die DSG dem Allgemeinwohl dienende öffentliche, insbesondere sportliche, sportpolitische, kulturelle und gesellschaftliche Zwecke. Ferner dient sie der diskriminierungsfreien Bereitstellung einer modernen Sportinfrastruktur für Zwecke des Breiten-, Schul-, Jugend- und Behinderten-, Leistungs- und Profisports, welche nicht zuletzt das Interesse der Allgemeinheit an der Gesundheitsförderung und Freizeitgestaltung erfüllt. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb, den Umbau und die Errichtung von Sportstätten auf dem Gebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt.

2.

Mit der DSG als städtischem Unternehmen verfolgt die Wissenschaftsstadt Darmstadt seit Gründung des Unternehmens ihr obliegende Aufgaben des Gemeinwohls.

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt hat nach Art. 137 der Verfassung des Landes Hessen (HV) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die (freiwillige) Aufgabe, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für ihre Einwohner erforderlichen wirtschaftlichen, sozialen, sportlichen und kulturellen öffentlichen Einrichtungen bereitzustellen (Gemeinwohlaufgabe). Sie ist berechtigt, in den Bereichen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports und der Erholung tätig zu werden (vgl. § 121 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HGO). Die Stadt handelt dabei im Rahmen der kommunalen (sozialen) Daseinsvorsorge.

Die Aufgabe der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Einrichtungen zur sportlichen Betätigung zu fördern, leitet sich darüber hinaus aus dem in Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verankerten Sozialstaatsprinzip ab. Sie findet des Weiteren ihren Niederschlag in Art. 165 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach die europäischen Dimensionen des Sports gefördert und dabei auch deren soziale und pädagogische Funktionen berücksichtigt werden sollen. Daneben schreibt Art. 26g HV den Schutz und die Pflege des Sports durch den Staat und die Kommunen vor.

3.

Für wirtschaftlich tätige Einrichtungen können alle von der öffentlichen Hand – unmittelbar und mittelbar (etwa auch durch staatlich/kommunal beherrschte Gesellschaften) – gewährten geldwerten Vorteile, namentlich etwa in Form von Verlustausgleichszahlungen, Kapitalerhöhungen, Überlassungen von Grundstücken und Gebäuden zu marktunüblichen Bedingungen oder Garantien, beihilfenrechtlich relevante Vorgänge (Beihilfen) im Sinne des EU-Beihilfenrechts sein. Nach geltendem Europarecht ist die Gewährung von Beihilfen von staatlicher/kommunaler Seite an Unternehmen grundsätzlich verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union – AEUV). Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig und unterliegen grundsätzlich sowohl der Notifizierungspflicht, d. h. die Beihilfen sind vor der Gewährung der EU-Kommission anzumelden, als auch dem Durchführungsverbot, d. h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden (s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Allerdings hat die EU-Kommission mit dem im November 2005 erstmals veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss 2012/21/EU, Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe – ohne vorherige Anmeldung (Notifizierung) – als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anmeldungs- bzw. notifizierungspflichtig und von der EU-Kommission zu genehmigen gilt.

Nach dem Freistellungsbeschluss ist eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) zulässig und bedarf nicht der Anmeldung bei und der Genehmigung der EU-Kommission, wenn u. a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen – für einen Zeitraum von zunächst in der Regel maximal zehn Jahren – betraut wird;
- der Betrauungsakt u. a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und der Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen benennt und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Der in der Anlage beigefügte Betrauungsakt der Wissenschaftsstadt Darmstadt betreffend DSG erfüllt die aktuellen, vorgenannten Anforderungen des Europäischen Beihilferechts.

4.

Entsprechend hat die Stadtverordnetenversammlung mit Beschluss vom 11.02.2016 (Magistratsvorlage Nr. 2015/0578) die DSG im vorgenannten Sinne und im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes bereits mit Gemeinwohlaufgaben nach Maßgabe des EU-Beihilferechts betraut. Von dem Betrauungsakt umfasst waren ursprünglich die Errichtung, der Umbau und der Betrieb der Gesamtanlage „Stadion am Bollenfalltor“ umfasst sowie – insbesondere auch nach der o. a. Neuausrichtung – weitere Sportstätten im Stadtgebiet der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Beträuungsakt vom 12.02.2016).

Damit wurde sichergestellt, dass die von der Stadt an die DSG erbrachten Ausgleichsleistungen für die von der DSG erbrachten Gemeinwohlaufgaben rechtskonform geleistet werden können.

5.

Mit dem o. a. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.09.2025 zur Auflösung des Eigenbetriebs Bäder zum 31.12.2025 und der Übertragung der Betriebsführung des Aufgabenbereichs Bäder an die DSG ist erforderlich, die Betrauung der DSG um den neuen Aufgabenbereich zu erweitern.

Da zudem die 10-jährige Laufzeit des Betrauungsaktes vom 12.02.2016 demnächst endet, ist überdies eine neue Betrauung erforderlich.

6.

Daher soll nun auf der Grundlage der im beigefügten Betrauungsakt eingangs aufgeführten EU-rechtlichen Grundlagen mit dem zur Beschlussfassung vorgelegten Betrauungsakt sichergestellt werden, dass die DSG auch weiterhin staatliche (kommunale) Beihilfen (Ausgleichsleistungen) für die Erbringung besonderer Gemeinwohlaufgaben rechtskonform erhalten darf, ohne dass diese Beihilfen (Ausgleichsleistungen) zuvor bei der EU-Kommission angemeldet (notifiziert) werden müssen.

Von den im Betrauungsakt genannten Aufgaben umfasst sind die Errichtung, der Umbau und der Betrieb von Sportstätten im Stadtgebiet – namentlich des Leichtathletikstadions, der Bürgerparkhalle, des Bikeparks und des Sportparks im Bürgerpark-Nord sowie der Kasinohalle, der Rollsporthalle, der Hirtengrundhalle und der Böllenfalltorhalle – und damit die Sicherstellung und Förderung einer bedarfsgerechten, mehreren Nutzern sowie vielfältigen Nutzungen offenstehenden Infrastruktur für das sportliche, gesellschaftliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben in der Stadt. Auch wird mit der Ermöglichung von Sportveranstaltungen ein Grundbedürfnis der Bevölkerung nach einem passiven Konsum von Sportereignissen befriedigt. Die Nutzung von Sportstätten auch zur Durchführung von qualitativ hochwertigen kulturellen, politischen und gesellschaftlichen Veranstaltungen wie u.a. Konzerten, Theater, Ausstellungen, Tagungen, Schulungen und Messen fördert darüber hinaus ebenfalls das kulturelle, gesellschaftliche und wirtschaftliche Wohl der Einwohner der Stadt und trägt zur kommunalen Daseinsvorsorge bei.

Teil der Gemeinwohlaufgabe ist auch die Pflege nicht selbst-bewirtschafteter Sportflächen in der Stadt. In der Stadt gibt es eine Vielzahl stadteigener Sportflächen, die per Erbbaurecht unterschiedlichen Sportvereinen zur Nutzung überlassen wurden, um eine flächendeckende, diskriminierungsfreie Bereitstellung sportlicher Infrastrukturen im öffentlichen Interesse sicherzustellen. Hierdurch sollen der Breitensport und die damit verbundene Jugend- und Integrationsarbeit gefördert werden.

Neu umfasst sind insbesondere auch Tätigkeiten im Bereich der Betriebsführung der von der Stadt unterhaltenen Bäder – namentlich des Nordbads, des Bezirksbads Bessungen, des Woogs, des Mühlalbad Eberstadt, des Arheilger Mühlchens und des DSW-Freibads –, die nicht zuletzt im Interesse der Allgemeinheit an Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation ein umfassendes, allen Bevölkerungsschichten zugängliches und zugleich umweltverträgliches Erholungs- und Freizeitangebot in der Stadt sicherstellen.

Die genannten Einrichtungen dienen dabei der Aufrechterhaltung einer leistungsfähigen Bäderinfrastruktur für die Bereiche Freizeit-, Schul- und Vereinsschwimmen, Gesundheit,

Fitness und Erholung der Bürger. Durch sozialverträglich ausgestaltete, vergünstigte Konditionen zugunsten von Schülern, Studenten, Berechtigten nach SGB II und XII, Personen mit Freiwilligendienstausweis, Kindern, Jugendlichen und Schwerbehinderten und durch die Bereitstellung von Beckenzeiten für das Vereins- und Schulschwimmen sollen die innerörtlichen Aktivitäten gestärkt werden.

Bei den Aufgaben und Leistungen, mit denen die DSG von der Stadt betraut wird, handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission („Almunia-Paket“) und der „Altmark-Trans“-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Die genannten Gemeinwohlaufgaben sind von besonderer Bedeutung für ein funktionierendes Gemeinwesen und werden im öffentlichen Interesse erbracht.

Die (weitere) Betrauung erfolgt zunächst für eine Dauer von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Betrauungsaktes. Soweit Investitionen der DSG für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 des Betrauungsaktes erforderlich werden, die so erheblich sind, dass sie nach allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen über einen längeren Zeitraum abgeschrieben werden müssen, verlängert sich der Betrauungszeitraum hinsichtlich dieser Investitionen längstens um die Abschreibungsdauer.

Darmstadt, den 04.11.2025

Dezernat I

Dezernat IV

Hanno Benz
Oberbürgermeister

André Schellenberg
Stadtkämmerer